

Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Version Januar 2011 (Änderungen gelb markiert)

Kantonale Richtlinien *Öko-Qualitätsverordnung:* *Anforderungen an die biologische Qualität*

Für alle beitragsberechtigten Biotoptypen hat der Landwirt den Nachweis der Mindestqualität gemäss folgenden Richtlinien zu erbringen; die Änderungen zur letzten Version sind gelb markiert:

I. Mindestanforderungen an die Qualität, die Qualitätsbeurteilung und an die Bewirtschaftung für die Beitragsberechtigung

Die Qualitätsbeurteilung hat durch eine von lawa bezeichnete Person zu erfolgen, welche ein entsprechendes Attest ausstellt. Die Kontrollperson nimmt die Prüfung wenn immer möglich im Beisein des Bewirtschafters vor. Die Kosten für die Qualitätsbeurteilung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

1 Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streuflächen

1.1 Mindestanforderungen an die Qualität

- a. Die Parzelle weist die zur Erreichung der Mindestqualität notwendigen Indikator-Pflanzenarten auf. Die Beurteilung der Qualität hat nach dem zugeordneten Bestimmungsschlüssel gemäss Anhang 1 dieser Richtlinien zu erfolgen (Beurteilung von Wiesen und Streuflächen; Anwendung Schlüssel B u. C).
- b. Bäume und Sträucher bedecken nicht mehr als 50 Prozent der Fläche
- c. Neu angesäte Wiesen sind beitragsberechtigt, sobald die geforderte Qualität erreicht ist.

1.2 Qualitätsbeurteilung

- d. Die Qualitätsbeurteilung erfolgt gemäss den Weisungen nach Art. 20 der Ökoqualitätsverordnung des Bundes. In einem Übersichtsplan sind die Teilflächen mit und ohne Mindestqualität festzuhalten. Die vorkommenden qualitätszeigenden Arten sind für jede Testfläche zu protokollieren. Der Flächenanteil der Qualitätsvegetation an der Parzelle ist abzuschätzen.

1.3 Bewirtschaftungsauflagen

- a. Gemäss DZV Art. 45 Absatz 3bis können für Flächen, für die Beiträge für die biologische Qualität nach der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001 ausgerichtet werden, durch die kantonale Fachstelle für Naturschutz Nutzungsvorschriften festgelegt werden, die von den Absätzen 2 und 3 abweichen. Die detaillierten Anforderungen sind im Anhang 2 dieser Richtlinien geregelt (Bewirtschaftungsauflagen für extensiv genutzte Wiesen (Code 611) und wenig intensiv genutzte Wiesen (Code 612) im Rahmen der ÖQV).
- b. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen nicht gegüllet werden.

2 Extensiv genutzte Weiden und Waldweiden (Wytweiden und Selven) und Rebflächen mit hoher Artenvielfalt

2.1 Mindestanforderungen an die Qualität

- a. Die Parzelle weist die zur Erreichung der Mindestqualität notwendigen Indikator-Pflanzenarten oder Strukturen auf.
- b. Die Qualitätsbeurteilung erfolgt gemäss den Weisungen nach Art. 20 der Ökoqualitäts-Verordnung des Bundes.
- c. In einem Übersichtsplan sind die Teilflächen mit und ohne Mindestqualität festzuhalten. Die vorkommenden qualitätszeigenden Arten und die Strukturen sind zu protokollieren. Der Flächenanteil der Qualitätsvegetation an der Parzelle ist abzuschätzen.

2.2 Bewirtschaftungsauflagen

- a. Jegliche Düngung von extensiv genutzten Weiden und Waldweiden ist untersagt (ausser durch Weidetiere).
- b. Die Bestossung von extensiv genutzten Weiden und Waldweiden ist so zu regulieren, dass über den ganzen Sommer mindestens 10% des Pflanzenbestandes nicht kurz abgeweidet wird.
- c. Nach dem 30. November müssen alle Weidetiere (inkl. Schafe) von der Weide genommen werden.

3 Hecken, Feld- und Ufergehölze

3.1 Mindestanforderungen an die Qualität

- a. Die Breite der Hecke, des Feld- oder Ufergehölzes inklusive Krautsaum beträgt mindestens 2 m.
- b. Die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz weist nur einheimische Strauch- und Baumarten gemäss Anhang 3 dieser Richtlinien auf (Im Kanton Luzern einheimische Heckensträucher und landschaftstypische Bäume).
- c. Die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz weist durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter auf.
- d. Mindestens 20 Prozent der Strauchsicht besteht aus dornentragenden Sträuchern, oder die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz weist mindestens einen landschaftstypischen Baum gemäss kantonaler Liste pro 30 Laufmeter auf. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm betragen.

3.2 Kleinstrukturen

Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche das Kriterium der Artenvielfalt (durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter) nicht erfüllen, sind beitragsberechtigt wenn:

- durchschnittlich mindestens 3 Strauch- und Baumarten je 10 Laufmeter vorhanden sind; und
- wenn sie pro fehlende Art je eine biologisch wertvolle Kleinstruktur pro 10 Laufmeter aufweisen. Als biologisch wertvolle Kleinstrukturen gelten:
 - Trockensteinmauern (Mindesthöhe 1m)
 - Lesesteinhaufen (Mindesthöhe 0.5m)
 - Holzhaufen (Mindesthöhe 0.5 m)
 - Bach oder Tümpel

3.3 Bewirtschaftungsvorschriften

- a. Die Hecken müssen periodisch gepflegt werden. Die Gehölzpflege muss während der Vegetationsruhe erfolgen. Dabei steht das selektive Auslichten im Vordergrund. Dabei dürfen jährlich maximal 20 bis 40 Prozent des gesamten Heckenvolumens geschnitten, resp. entfernt werden. Schnell wachsende Arten dürfen auf den Stock gesetzt werden. Niederhecken dürfen mittels maschineller Pflege (Schneiden, Schlegeln) jährlich auf die Minimalhöhe von 1.20 m zurück geschnitten werden.
- b. Der Krautsaum darf jährlich maximal einmal genutzt werden. Die erste Hälfte des Krautsaums darf frühestens genutzt werden:
 - im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni;
 - in den Bergzonen I und II nicht vor dem 1. Juli
 - in den Bergzonen III und IV nicht vor dem 15. JuliDie zweite Hälfte darf frühestens 6 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden. Für die obigen Schnittzeitpunkte können abweichende Regelungen erlassen werden mit dem Ziel, das Nutzungsregime an dasjenige der angrenzenden Ökofläche anzupassen:
 - im Rahmen einer Naturschutzvereinbarung
 - mittels einer betriebsspezifischen schriftlichen Vereinbarung gemäss Anhang 2 dieser Richtlinien (Schnittzeitpunkt Variante Flex).

4 Hochstamm-Feldobstbäume

4.1 Mindestanforderungen an die Qualität

- a. Ein Obstgarten bildet eine optische Einheit und besteht aus einer Gruppe von mindestens 10 Obstbäumen, die in zwei oder mehreren Reihen angeordnet sind. Die Mindestfläche des Obstgartens beträgt 20 Aren.
- b. Die Baumdicke beträgt mindestens 30, maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdicke maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Die Distanz zwischen den Bäumen und den Baumreihen beträgt maximal 30 m. Für Neuanlagen gelten folgende minimale Pflanzdistanzen innerhalb der Reihe:

- Nussbäume, Edelkastanien	12 m
- Kirschen, Mostbirnen	10 m
- Äpfel, schwachwachsende Tafelbirnen	8 m
- Zwetschgen, Pflaumen, Aprikosen und schwachwachsende Äpfel	6 m
- c. Zu Gewässern, Waldrändern sowie Hecken-, Feld- und Ufergehölzen ist bei Neu- und Ersatzpflanzungen ein minimaler Abstand von 10m einzuhalten.
- d. Der Hochstamm-Obstgarten ist entweder im Unternutzen oder in maximal 50m Distanz mit einer ökologischen Ausgleichsfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert. Mittels Trittssteinbiotopie kann die Distanz auf maximal 100m erweitert werden. Als Zurechnungsfläche zum Obstgarten gelten:
 - extensiv genutzte Wiesen
 - wenig intensiv genutzte Wiesen mit Qualitätsbeiträgen gemäss ÖQV, Artikel 3
 - Streueflächen
 - Buntbrache
 - Rotationsbrachen
 - Saum auf Ackerland
 - Ruderalflächen
 - Hecken, Feld- und Ufergehölze
 - Extensiv genutzte Weiden mit Qualitätsbeiträgen gemäss ÖQV, Artikel 3 oder Naturschutzobjekt von nationaler Bedeutung

- e. Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Anzahl Feldobstbäume des Obstgartens wie folgt:
- | | |
|---------------------|---|
| <u>Anzahl Bäume</u> | <u>Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Buchstabe d.</u> |
| 0-200: | 0,5 Aren pro Baum |
| über 200: | mindestens 1 Hektare |
- Die Zurechnungsfläche darf auch auf einem Nachbarbetrieb liegen. In diesem Fall muss sie vertraglich für sechs Jahre gesichert sein.
- f. Besteht der Unternutzen des ÖQV-Obstgartens aus einer ökologischen Ausgleichsfläche, reduziert sich diese um je 1 Are pro Obstbaum (Düngung der Baumscheibe). Diese Regelung gilt für alle Obstgärten, welche ab dem 1. 1. 2011 erstmals beurteilt werden. Diese Änderung gilt nicht bei der Attest-Erneuerung bestehender Obstgärten, sofern die Obstbäume nicht gedüngt werden (Besitzstandwahrung).

4.2 Qualitätsbeurteilung

- a. Die Qualitätsbeurteilung erfolgt gemäss den Weisungen nach Art. 20 der Ökoqualitätsverordnung des Bundes.
- b. Auf einem Übersichtsplan müssen die Bäume mit und ohne Qualität, sowie die Zurechnungsflächen festgehalten werden.

4.3 Bewirtschaftungsvorschriften

- a. Es sind sachgerechte Baumschnitte durchzuführen.
- b. Die Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsperiode mindestens konstant. Abgehende Bäume müssen bis spätestens am kommenden Stichtag von anfangs Mai ersetzt sein.
- c. Die Reinigung der künstlichen Nisthilfen hat im Winterhalbjahr (mindestens jeden 2. Winter) zu erfolgen.

Standort / Beitragsbegrenzung

Obstgärten werden unter Berücksichtigung der Standortqualität wie folgt mit ÖQV-Qualitätsbeiträgen gefördert:

Tal, Hügelzone und Bergzone I	unbegrenzt
Bergzone II	max. 100 Bäume je Betrieb
Bergzone III	max. 50 Bäume je Betrieb
Bergzone IV	nur mit regionalem Projekt

Ausnahme: Die Einschränkungen gelten nicht für regionale Projekte mit entsprechendem Verwertungsnachweis. Vor dem 31. 12. 2010 abgeschlossene Vereinbarungen werden bis nach deren Ablauf eingehalten (6 Jahre). Danach gelten die obgenannten Begrenzungen.

4.5 Auflagen für Neupflanzungen

Es dürfen nur standortgerechte Obstarten und -sorten neu gepflanzt werden. Bei Neupflanzungen von mehr als 50 Bäumen wird ein durch Lawa Spezialkulturen genehmigtes Pflanz-, Bewirtschaftungs- und Verwertungskonzept vorausgesetzt. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Dieses ist bei der Einstiegskontrolle vorzuweisen.

4.6 Kantonale Weisungen

Die detaillierten Anforderungen und Bewirtschaftungsvorschriften sind im Anhang 4 dieser Richtlinien geregelt (Kantonale Weisungen zum Vollzug der Öko-Qualitätsverordnung im Bereich Hochstamm-Feldobstbäume).

II. Kontrollen / Attesterneuerung

1 Kontrolle Bewirtschaftungsauflagen

Innerhalb der 6-jährigen Verpflichtungsperiode wird jedes Objekt mit ÖQV-Qualität mindestens einmal kontrolliert. Die Kontrolle beinhaltet im Wesentlichen das Einhalten der Bewirtschaftungsauflagen.

2 Attest-Erneuerung

2.1 Obstgärten

Nach Ablauf jeder 6-Jahresperiode ist das Qualitäts-Attest zu erneuern. Ohne Erneuerung des Attests verfällt die Beitragsberechtigung nach Ablauf der 6-jährigen Vereinbarungsdauer. Die Attesterneuerung kann mit der Kontrolle zusammengelegt werden. Die Kosten der Attesterneuerung gehen zu Lasten des Bewirtschafters.

2.2 Wiesen, Streueflächen, Weiden, Hecken, Rebflächen

Im Titel genannte Objekte mit ÖQV-Qualität werden in jeder Verpflichtungsdauer auf die botanische Mindestqualität und Strukturvielfalt überprüft. Bei dieser Kontrolle wird die Beurteilung analog der Einstiegsriterien wiederholt und ein neues Attest ausgestellt. Die Kosten der Attesterneuerung gehen zu Lasten des Bewirtschafters.

Abteilung Landwirtschaft

Sursee, 17. Dezember 2010

Anhang 1 zur kant. Richtlinie ÖQV-Qualität

Beurteilung von Wiesen und Streueflächen; Anwendung Schlüssel B u. C

Im Kanton Luzern weisen die Region Rigi (Trockenwiesen) und die Regionen Pilatus / Entlebuch und Napf (Feuchtgebiete, Streueflächen) ein grosses Potenzial für magere Wiesen auf. In den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gemeinden und Zonen ist deshalb der **Schlüssel B** bei der Erstbeurteilung von Wiesen und Streueflächen anzuwenden.

In allen übrigen Gemeinden und Zonen des Kantons kommt der Schlüssel C zur Anwendung.

Gemeinde	Bergzone			
	I	II	III	IV
<i>Rigigebiet</i>				
Greppen	B	B	B	B
Vitznau	C	B	B	B
Weggis	C	B	B	B
<i>Pilatus / Entlebuch</i>				
Entlebuch	C	B	B	B
Escholzmatt	C	B	B	B
Flühli	C	B	B	B
Hasle	C	B	B	B
Horw	B	B	B	B
Kriens	B	B	B	B
Marbach	C	B	B	B
Schüpfheim	C	B	B	B
Schwarzenberg	C	B	B	B
<i>Napfgebiet</i>				
Doppleschwand	C	B	B	B
Hergiswil	C	B	B	B
Luthern	C	B	B	B
Menznau	C	B	B	B
Romoos	C	B	B	B
Willisau-Land	C	B	B	B
Wolhusen	C	B	B	B

Anhang 2 zur kant. Richtlinie ÖQV-Qualität

Bewirtschaftungsauflagen für extensiv genutzte Wiesen (Code 611) und wenig intensiv genutzte Wiesen (Code 612) im Rahmen der ÖQV

Im Kanton Luzern gelten im Rahmen der Öko-Qualitätsverordnung die folgenden ergänzenden Bewirtschaftungsauflagen zur DZV, Art. 45 und 46:

1. Allgemeine Auflagen:

- Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen nicht gegüllet werden. Eine kleine Mistgabe alle 2 – 3 Jahre ist erlaubt.
- Beim Mähen der Wiesen dürfen keine Mähauflbereiter (Quetscher, Schlegler, usw.) verwendet werden.
- Wenn nichts anderes vereinbart wird, darf der letzte Aufwuchs zwischen dem 1. September und dem 30. November bei günstigen Bodenverhältnissen kurz überweidet werden.
- Der Bewirtschafter benachrichtigt die zuständige Jagdgesellschaft 2 Tage vor dem geplanten Heuschnitt aller Flächen in Waldrandnähe oder wo Rehe regelmässig Kitze setzen, damit diese das Feld verblenden kann.

2. Schnittzeitpunkt und Nutzungsaufgaben

Gestützt auf DZV Art. 45 Abs. 3bis werden im Kanton Luzern im Rahmen der ÖQV unterschiedliche Nutzungsvarianten festgelegt: Variante **Standard** und Variante **Flexibilisierung** (Flex). Es ist diejenige Variante zu wählen, welche der Zielerreichung im Rahmen eines Vernetzungsprojektes, resp. bei einer Fläche mit botanischer Qualität nach ÖQV dem Erhalt der Artenvielfalt am besten dient. Die Nutzungsvariante muss für jede einzelne Fläche in der Vernetzungs-Vereinbarung, resp. auf dem Attest für die biologische Qualität schriftlich festgehalten werden. Bei Flächen mit einer Naturschutzvereinbarung gilt das Nutzungsregime gemäss der schriftlichen Vereinbarung mit der Dienststelle Umwelt und Energie, Abt. Natur und Landschaft.

2.1. Variante I « Standard »

- Der erste Schnitt darf vorgenommen werden:
 - a) im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni
 - b) in den Bergzonen I und II nicht vor dem 1. Juli
 - c) in den Bergzonen III und IV nicht vor dem 15. Juli
- Bei jeder Schnittnutzung sind mindestens 10% der Fläche in Streifenform stehenzulassen, wobei die Lage der Streifen bei jeder Nutzung zu wechseln ist. Bei der Herbstweide muss kein Streifen ausgezäunt werden.

Erklärung: Der stehengelassene Streifen wird erst mit dem nächsten Schnitt genutzt. An einem anderen Ort wird wiederum ein Streifen stehengelassen.

Beispiele für Wahl Variante I:

- Fläche, wo Rehe regelmässig Kitze setzen (später Schnitt verringert Gefahr von Mähtod)
- Flächen mit geringem Potential für botanische Artenvielfalt (späte, schattige und feuchte Lagen)

2.2. Variante II « Flex »

- Das Datum des 1. Schnitts ist frei wählbar.
- Bei jeder Nutzung bis Ende August ist Dürrfutter zu bereiten. *Erklärung:* Ab 1. September darf z.B. siliert werden. Das Einpacken von Ballen in Folien gilt als Silieren.
- Bei jeder Schnittnutzung sind mindestens 10% der Fläche in Streifenform stehenzulassen, wobei die Lage der Streifen bei jeder Nutzung zu wechseln ist. Bei der Herbstweide muss kein Streifen ausgezäunt werden.
Erklärung: Der stehengelassene Streifen wird erst mit dem nächsten Schnitt genutzt. An einem anderen Ort wird wiederum ein Streifen stehengelassen.
- Das Nutzungsintervall beträgt bis am 1. September mindestens 8 Wochen. *Erklärung:* Falls der erste Schnitt am 1. Juni erfolgt, darf der 2. Schnitt frühestens am 27. Juli durchgeführt werden. Die dritte Nutzung ist hingegen schon Anfang September (nur fünf Wochen Intervall) möglich.

Beispiele für Wahl Variante II:

- Gräserreiche Flächen mit Potential für botanische Artenvielfalt (früher 1. Schnitt verringert Versamung der Gräser)
- Neuansaat (langes Intervall zwischen 1. und 2. Schnitt fördert Wiesenblumen)
- Unternutzen in Obstgärten (Pflanzenschutz der Obstbäume, Bekämpfung Mäuse, Ernte Frühkirschen)
- Bodenbrütende Vögel: Bei sehr frühem 1. Schnitt kann z. B. die Feldlerche bis zum Emdschnitt erfolgreich eine Brut aufziehen.
- Feldhase: eine flexible Handhabung des 1. Schnitts, verbunden mit 8 Wochen Nutzungsunterbruch, kann die Überlebenschance der Junghasen erhöhen.

Anhang 3 zur kant. Richtlinie ÖQV-Qualität

Im Kt. Luzern einheimische Heckensträucher und landschaftstypische Bäume

Fettgedruckt sind für Pflanzungen empfohlene, häufige Heckenpflanzen mit breiter ökologischer Amplitude, die übrigen Arten können unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche beigemischt werden, die zusätzlichen **Rosenarten** sind Spezialitäten für sonnige, eher trockene Standorte, **Weiden** und Erlen eignen sich speziell für frische bis nasse Standorte in Gewässernähe, **Nadelgehölze** kommen nur ausnahmsweise in Hecken vor und werden normalerweise nicht gepflanzt.

Wuchshöhe

- 1: kleine Sträucher bis 3 m
- 2: mittlere Sträucher bis 5 m
- 3: grosse Sträucher oder kleine Bäume bis 10 m
- 4: mittlere Bäume bis 20 m
- 5: grosse Bäume über 20 m
- s: selbst aufkommende Stauden und Lianen

Höhenstufe

- kollin: bis ~600 m (obere Grenze der Rebkultur)
- montan: bis ~1300 m (Laubwaldstufe)
- subalpin: bis ~1900 m (Nadelwaldstufe)

*: im Projekt "Förderung seltener Baumarten" (Bund)

Die **Buchstaben** in der 7. Spalte bedeuten:

B: besonders attraktive Blüte

D: Dornenstrauch

H: Herbstaspekt (Früchte oder Blattfärbung)

I: Immergrüne Pflanze

F: Feuerbrand ---> momentan nicht pflanzen

S: Schwarzrost ---> in Getreidenähe nicht pflanzen

Wuchshöhe	Deutscher Name	Lateinischer Name	Höhenstufe			
			kol	mon	sub	
1	Felsenmispel	Amelanchier ovalis	x	x	x	B, H
1	Berberitze	Berberis vulgaris	x	x	x	D, S
1	Gemeiner Seidelbast	Daphne mezereum	x	x	x	B
1	Faulbaum	Frangula alnus	x	x		
1	Gemeiner Wacholder	Juniperus communis	x	x	x	I
1	Alpengeissblatt	Lonicera alpigena	(x)	x	x	B
1	Schwarze Heckenkirsche	Lonicera nigra	(x)	x	x	B
1	Rote Heckenkirsche, Geiss-	Lonicera xylosteum	x	x	(x)	B, H
1	Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum		x	x	
1	Stachelbeere	Ribes uva-crispa	x	x	(x)	D, H
1	Weinrose	Rosa rubiginosa	x	x	(x)	B, D,
1	Tannenrose	Rosa abietina	x	x	(x)	B, D,
1	Feldrose	Rosa arvensis	x	x		B, D,
1	Hundsrose	Rosa canina	x	x	(x)	B, D,
1	Alpenheckenrose	Rosa pendulina		x	x	B, H
1	Filzige Rose	Rosa tomentosa	x	x		B, D,
1	Ohrweide	Salix aurita	x	x	x	
2	Grünerle	Alnus viridis	(x)	x	x	
2	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	x	(x)		B, H
2	Kornelkirsche	Cornus mas	x	(x)	 	B, H
2	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	x	x		H
2	Sanddorn	Hippophae rhamnoides	x	x	(x)	D, H
2	Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare	x	(x)		H, (I)
2	Windendes Geissblatt	Lonicera periclymenum	x	(x)		B
2	Schwarzdorn	Prunus spinosa	x	x		B, D
2	Gemeiner Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	x	x		D
2	Grauweide	Salix cinerea	x	x		
2	Schwarzwerdende Weide	Salix myrsinifolia	x	x	x	
2	Mandelweide	Salix triandra	x	x	(x)	
2	Korbweide	Salix viminalis	x	x		
2	Roter Holunder	Sambucus racemosa	(x)	x	x	B, H

2	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	x	x	(x)	B, H
2	Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	x	x		B, H
3	Haselstrauch	Corylus avellana	x	x	x	
3	Zweiggrifflicher Weissdorn	Crataegus laevigata	x	x		B, D, F
3	Eingrifflicher Weissdorn	Crataegus monogyna	x	x		B, D, F
3	Stechpalme	Ilex aquifolium	x	x		H, I
3	Mispel	Mespilus germanica	x			B, H
3	Traubenkirsche	Prunus padus	x	x	x	B
3	Grossblättrige Weide	Salix appendiculata	(x)	x	x	
3	Salweide	Salix caprea*	x	x	x	B
3	Reifweide	Salix daphnoides	(x)	x	(x)	
3	Purpurweide	Salix purpurea	x	x	x	B
3	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	x	x		B, H
4	Feldahorn	Acer campestre *	x	x		
4	Schwarzerle	Alnus glutinosa *	x	x		
4	Grauerle	Alnus incana *	x	x	(x)	
4	Hagebuche	Carpinus betulus *	x	(x)		
4	Aspe, Zitterpappel	Populus tremula*	x	x	x	H
4	Lavendelweide	Salix elaeagnos	x	x	(x)	
4	Zerbrechliche Weide	Salix fragilis*	x	(x)		
4	Mehlbeerbaum	Sorbus aria*	x	x	x	B, H, F
4	Vogelbeerbaum	Sorbus aucuparia*		x	x	B, H
4	Eibe	Taxus baccata*	x	x	(x)	I, S
5	Tanne	Abies alba	(x)	x	(x)	I
5	Spitzahorn	Acer platanoides *	x	x		B, H
5	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	x	x	x	B, H
5	Hängebirke	Betula pendula *	x	x	x	
5	Moorbirke	Betula pubescens *	x	x	x	
5	Kastanie	Castanea sativa *	x	(x)		B, H
5	Rotbuche	Fagus sylvatica	x	x	(x)	
5	Esche	Fraxinus excelsior	x	x		
5	Walnussbaum	Juglans regia *	x	x		H
5	Lärche	Larix decidua			x	H
5	Fichte	Picea abies	(x)	x	x	I
5	Waldföhre	Pinus sylvestris	x	x	x	I
5	Schwarzpappel	Populus nigra*	x	x		
5	Süsskirsche	Prunus avium*	x	(x)		B, H
5	Traubeneiche	Quercus petraea	x	(x)		
5	Stieleiche	Quercus robur	x	(x)		
5	Silberweide	Salix alba*	x	(x)		
5	Winterlinde	Tilia cordata*	x	(x)		
5	Sommerlinde	Tilia platyphyllos*	x	(x)		
5	Bergulme	Ulmus glabra*	x	x		
s	Waldrebe	Clematis vitalba				H
s	Efeu	Hedera helix				I
s	Hopfen	Humulus lupulus				H
s	Hechtblaue Brombeere	Rubus caesius				
s	Brombeere	Rubus fruticosus				D, H
s	Himbeere	Rubus idaeus				H
s	Bittersüßer Nachtschatten	Solanum dulcamara				B, H

In die Liste aufgenommen wurden alle einheimischen, wildwachsenden Gehölzarten welche in Hecken und Ufergehölzen des Kantons Luzern zumindest gelegentlich anzutreffen sind (Bäume, Sträucher und verholzende oder hochwüchsige Schling- und Kletterpflanzen).

Die Auswahl wurde aufgrund folgender Literatur getroffen:

Floristische Kommission der Naturforschenden Gesellschaft Luzern (1985): Flora des Kantons Luzern
 Welten, M., & R. Sutter (1982): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen der Schweiz.

Anhang 4 zur kant. Richtlinie ÖQV-Qualität

Kantonale Weisungen zum Vollzug der Öko-Qualitätsverordnung im Bereich Hochstamm-Feldobstbäume

1. Präzisierung Hochstamm-Obstgarten

Die Bäume müssen die Mindestanforderungen für beitragsberechtigte Hochstammobstbäume nach Art. 54 der DZV erfüllen. Siehe auch agridea-Wegleitung zum ökologischen Ausgleich. Eine einreihige Baumallee gilt nicht als Obstgarten im Sinne der ÖQV. Spezialfälle:

a. Zusammenfassen von Baumgruppen zu einem Obstgarten

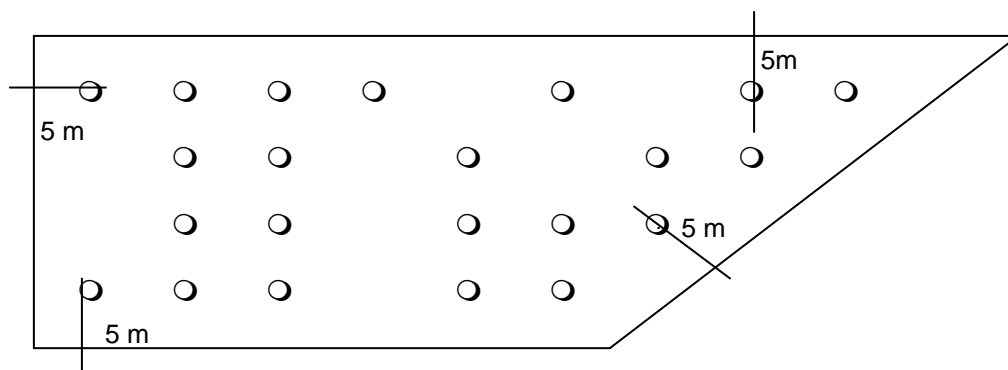
Zwei Gruppen von Obstbäumen, die mehr als 30 m auseinander liegen, können durch Neupflanzen einer Doppelreihe Obstbäume im üblichen Pflanzabstand miteinander verbunden werden. Die Verbindung in Form einer Einerreihe ist ungenügend.

b. Bestehende Baumallee in Verbindung mit einem Obstgarten

Eine Einerreihe alter Obstbäume als Ausläufer eines mehrreihigen Obstgartens kann bis zu einer maximalen Länge von 100m mitgezählt werden, sofern dadurch die minimale Dichte nicht unterschritten wird.

2. Ermittlung der Fläche eines Obstgartens zur Berechnung der Bestandesdichte

Die Fläche eines Obstgartens bemisst sich ab dem Stamm der äussersten Bäume (Siehe Skizze: Baumsstamm plus 5m). Einschlüsse wie beispielsweise ein Bauernhaus oder ein Treibhaus können für die Berechnung der Fläche nicht mit einbezogen werden.



3. Mindestanforderungen für Zurechnungsflächen

Als Zurechnungsflächen sind nur Ökoelemente gemäss den kantonalen Richtlinien zur ÖQV anrechenbar. Bei Hecken mit Pufferstreifen darf nur die Bestockungsfläche als Zurechnungsfläche angerechnet werden.

4. Distanz Obstgarten - Zurechnungsfläche

Die Zurechnungsfläche muss grundsätzlich innerhalb einer Maximaldistanz von 50 Metern liegen, gemessen am Stamm des äussersten Hochstamm-Feldobstbaumes. Streifenförmige Zurechnungsflächen, die sich in ihrer Längenausdehnung immer weiter vom Obstgarten entfernen, müssen mit zunehmender Länge eine grössere mittlere Breite aufweisen. Ab einer Länge der Zurechnungsfläche von über 100m muss das Verhältnis Länge zur Breite mindestens 100 : 3 betragen.

Bei ökologisch sinnvoller Vernetzung mittels Trittsteinbiotopen darf die Maximaldistanz wie folgt auf 100 Meter erweitert werden:

- Mit einem streifenförmigen Ausgleichselement, das teilweise unterbrochen ist. Die Unterbrüche (Gebäude, Wege, intensiv genutzte Flächen) zwischen dem Obstgarten und der eigentlichen Zurechnungsfläche dürfen insgesamt 50 m nicht übersteigen. Das streifenförmige Ausgleichselement selbst muss die Anforderungen einer Zurechnungsfläche erfüllen.
- Mit einer Allee standortgerechter Einzelbäume (Eiche, Linde, Ahorn, Esche) zwischen dem Obstgarten und der Zurechnungsfläche. Der Abstand zwischen den Bäumen darf maximal 20 m betragen. Bei Neupflanzung müssen die Einzelbäume eine Stammlänge von mindestens 160 cm und eine gut ausgebildete Krone aufweisen.
- Mittels Erweitern des Obstgartens in Richtung der Zurechnungsfläche: Ein Obstgarten darf mittels Pflanzung einer Reihe junger Hochstamm-Obstbäume auf einer Länge von 50 m in Richtung der Zurechnungsfläche erweitert werden zum Erreichen der maximale Distanz von 50m. Die Pflanzdistanz zwischen den Bäumen darf dabei 8 - 15m nicht übersteigen. Werden zwei Baumreihen neu gepflanzt, entfällt die Beschränkung. Die Beitragsberechtigung des Obstgartens nach ÖQV erfolgt erst nach der Pflanzung, d. h. die Bäume müssen bis zum Stichtag des Beitragsjahres ein.

5. Hindernisse zwischen Obstgarten und Zurechnungsfläche

Zwischen Obstgarten und Zurechnungsfläche dürfen keine Hindernisse liegen, welche den Austausch der Fauna stark behindern. Als solche Hindernisse gelten zum Beispiel: Autobahn; 2-spurige Schnellstrasse ausserorts (Geschwindigkeitsbegrenzung über 80 km/h); hoher und engmaschiger Drahtzaun. Im Zweifelsfall entscheidet die Dienststelle lawa.

6. Bedingungen für die Anrechnung einer betriebsfremden Zurechnungsfläche

Eine Zurechnungsfläche auf einem Nachbargrundstück kann angerechnet werden, sofern mit dem betroffenen Nachbarn eine schriftliche Vereinbarung für eine Mindestdauer von sechs Jahren abgeschlossen werden kann. Die gleiche Zurechnungsfläche (0.5 Aren pro Baum) kann nur von einem Bewirtschafter geltend gemacht werden.

7. Sachgerechter Baumschnitt

- a) Junge Bäume müssen geformt werden (jährlicher Schnitt in den ersten 10 Jahren).
- b) Später ist ein Baumschnitt alle 2 - 3 Jahre erforderlich.
- c) Alte Obstbäume, speziell alte Birnbäume brauchen keinen Schnitt mehr.

8. Pflanzenschutz

Der Pflanzenschutzmitteleinsatz nach den Richtlinien des ÖLN ist gestattet.

9. Beitragsberechtigung nach ÖQV für abgestorbene Bäume

Alte abgestorbene Bäume mit einem minimalen Stammdurchmesser von 30 cm auf Brusthöhe sind beitragsberechtigt.

10. Künstliche Nisthilfen

Für den Bau von künstlichen Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind die zwei Merkblätter für die Vogelschutzpraxis des Schweizer Vogelschutzes, Zürich, zu beachten. Bezugsadresse: www.birdlife.ch ->Service ->Merkblätter

Abteilung Landwirtschaft

Sursee, 17. Dezember 2010